

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

Stand Oktober 2013



1. Auftragserteilung

Unsere Aufträge bedürfen der Schriftform und müssen von Bevollmächtigten unseres Unternehmens unterzeichnet sein. Leistungs- und Lieferungsanträge erteilen wir nur unter diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten allen anderen Bedingungen vor. Angebote und Ihre Bedingungen sowie anderslautende schriftliche und mündliche Vereinbarungen sind damit überholt.

Abweichungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen werden. Sollten einige Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

2. Lieferung und Lieferfrist

Bei allen Lieferungen und Leistungen sind Lieferzettel (Lieferscheine, Wiegekarten, Stundenzettel) unserem zuständigen Beauftragten vorzulegen und der Empfang quittieren zu lassen. Die Empfangsbestätigung bezieht sich nur auf den Umfang der erbrachten Lieferung oder Leistung. Die geforderte Qualität und die Mängelfreiheit wird damit nicht anerkannt.

Wir sind berechtigt bei Schüttgütern Kontrollwiegungen vorzunehmen. Wird bei einer einzigen Fuhre eine Unterschreitung der Gewichtsangabe gegenüber dem Lieferzettel festgestellt, so sind wir berechtigt alle Rechnungsbeträge für die vorausgegangenen Lieferungen an die gleiche Baustelle im gleichen Verhältnis zu kürzen. Darüber hinausgehende Massenkürzungen, die der Bauherr vornimmt, können wir ebenfalls abziehen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragserteilung.

Der Lieferant übernimmt insbesondere bei Baustellenlieferungen die Garantie für pünktliche, kontinuierliche und einwandfreie Anlieferung des Materials bzw. Ausführung der Leistung. Zur Sicherung einer reibungslosen Auftragsabwicklung wird er sich rechtzeitig durch Rücksprache mit unserem zuständigen Bauleiter über Anfahrtswege und die täglich zu erbringende Lieferungs- und Leistungsmenge informieren. Die uns durch Verzug oder anderweitige Deckungskäufe bzw. Leistungen entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden trägt der Lieferant.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

Sämtliche von uns umseitig angegebenen Preise sind Festpreise für die vereinbarte Lieferzeit.

Die Preise beinhalten Verpackungs- und Transportkosten sowie das Transportrisiko bis „Verwendungsstelle abgeladen“. Die Bestellmenge kann bei Ausführung des Bauobjektes über- oder unterschritten werden. Mehr- oder Mindermengen, auch wenn sie über 10% hinausgehen, sowie Klein- und Restlieferungen berechtigen aber nicht zur Erhöhung der Einheitspreise. Preisänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift auszustellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Berechnete Mengen erkennen wir nur an, wenn diese durch die von unserem Beauftragten bestätigten Lieferzettel belegt werden. Andernfalls sind unsere Feststellungen bei der Abnahme allein maßgebend. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen senden wir zurück. Sie gelten bis zum Wiedereingang als nicht gestellt.

Unsere Zahlung erfolgt nach Wareneingang bzw. Leistungserstellung und Anerkennung der Rechnung innerhalb von
14 Tagen mit 3% Skonto oder
30 Tagen netto,
sofern dies umseitig nicht anders geregelt ist.
Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns frei. Ein Aufrechnungsausschluss ist uns gegenüber unwirksam.

4. Gewährleistung

Das anzuliefernde Material muss in Struktur und Beschaffenheit insbesondere den einschlägigen DIN/ENVorschriften und den Anforderungen des Bauherrn entsprechen. Die in der Bestellung geforderten Eigenschaften gelten vom Lieferanten als garantiert. Er haftet auch für geringfügige Mängel. Unser Recht wegen erkennbarer oder versteckter Mängel zu rügen, ist nicht von der Einhaltung bestimmter Fristen abhängig; Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB finden keine Anwendung. Bei Mängeln können wir neben den Rechten aus §§ 462, 463 BGB auch kostenlose Ersatzlieferung auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen fordern. Für Kosten und Schäden, die durch Nichtabnahme mangelhafter Lieferungen und Leistungen entstehen hat der Lieferant ebenfalls aufzukommen. Dies gilt insbesondere für die von uns nutzlos aufgewendeten Material- und Personalkosten.
Die Gewährleistungspflicht endet für für alle Lieferungen und Leistungen nach fünf Jahren.

5. Besonderes Rücktrittsrecht

Ereignisse höherer Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse, welche die bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ändern, die Erfüllung des Vertrages erschweren oder zur ganzen oder teilweisen Einstellung des Bauvorhabens führen, berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir können die Ausführung auch zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Hieraus stehen dem Lieferanten keine Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

6. Forderungsabtretung und Rechte Dritter

Die Abtretung von Forderungen oder Ansprüchen aus diesem Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass er nur Waren liefert, die von Rechten und Ansprüchen Dritter frei sind. Hält er diese Zusicherung nicht ein, so haftet er uns für alle daraus entstehenden finanziellen Nachteile und Schäden, auch für dadurch verursachte Störungen unseres Betriebsablaufs.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die umseitig benannte Verwendungsstelle (Baustelle, Werksoder Lagerplatz).
Gerichtsstand ist in jedem Falle für beide Teile Westerburg.